

Übersicht der Bereinigungspunkte aufgrund Genehmigung

Legende: ZP B = Zonenplan Baugebiet; ZP GLN = Zonenplan Gewässerraum, Landschaft und Naturgefahren; RP FWV = Richtplan Fuss-, Wander- und Velowegnetz; BauR = Baureglement

X = Bestandteil der öffentlichen Auflage aufgrund der Genehmigung

Genehmigungsvorbehalt		Planungs- instrument	Umsetzung	öA nach Art. 122 Abs. 7	Beschuss Gemeinderat	Eingabe Genehmigung
1	Die verbindliche Waldgrenze ist auf der Parzellengrenze 338 / 565 im Zonenplan «Baugebiet» einzutragen und in der Legende unter «Festsetzungen» als «Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG» aufzuführen.	ZP B	Waldlinie und die Legende werden entsprechend ergänzt	X	X	X
2	Die Grenze des Landschaftsschongebietes östlich des Siedlungsgebietes in den Unterlagen zur ersten öffentlichen Auflage ist nicht deckungsgleich mit der entsprechenden Grenze im Genehmigungsexemplar	ZP GLN	Das Landschaftsschongebiet wird entsprechend angepasst inkl. Berücksichtigung Erweiterung der Bauzone (vgl. Punkt 11)	X	X	X
3	Zwischen Autobahn und Eintritt in das Naturschutzgebiet «Oltigematt» ist für den Giesse-Kanal ein Gewässerraum von 14.5 m festzulegen.	ZP GLN	Die Anpassung wird vorgenommen	X	X	X
4	Die eingedolten Achsen des Steinbächlis, welche durch den «Rastplatz Wileroltigen» fließen, sind gemäss der kantonalen UeO anzupassen.	ZP GLN	Anpassungen der eingedolten Achsen inkl. der Gewässerräume	X	X	X
5	Der Teil des Gewässerraums im Gemeindegebiet von Wileroltigen entlang der Grenze mit der Gemeinde Ferenbalm ist zu vermessen.	ZP GLN	Die Vermassung wird vorgenommen	X	X	X
6	Offen fliessender Abschnitt des Steinbächlis nördlich der Autobahn ist korrekt zu vermessen.	ZP GLN	Die Vermassung wird vorgenommen.	X	X	X
7	Mindestdichte für die unüberbauten Bauzonen > 1'500 m ² festlegen in der Kernzone (Parzellen 202, 337, 363, 375, 643 + 644 + nördlicher Teil der Parzelle Nr. 111)	BauR	In Absprache mit der Denkmalpflege Ergänzung neuer Absatz 6 bei Art. 3 mit einer Mindestdichte von GFZo 0.25.	X	X	X
8	Mindestdichte für die unüberbauten Bauzonen > 1'500 m ² festlegen in der Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) A «Sport- / Spielplatz», Parz. 17	BauR	Ergänzung Baureglement zur Sicherstellung der häuslicher Bodennutzung in Art. 5 Abs. 2 zur ZÖN A	X	X	X

9	Art. 4 Abs. 2 (1. Vollgeschoss/Dachgeschoss): Die vorliegende Definition des ersten Vollgeschosses ist falsch. Diese Bestimmung ist ersatzlos aus dem Baureglement zu entfernen.	BauR	Bestimmung wird ersatzlos gestrichen	X	X	X
10	Art. 4 Abs. 2 (Abstand zur Landwirtschaftszone): Für die aufgelisteten Parzellen wird eine Sonderregelung eingeführt. Bei diesen Parzellen soll der Abstand von 3.0 m zur Landwirtschaftszone nicht gelten, vorausgesetzt die angrenzende Landwirtschaftszone gehört denselben Grundeigentümern der jeweiligen aufgeführten Parzellen. Diese Regelung ist nicht genehmigungsfähig	BauR	Die Bestimmung im Baureglement wird ersatzlos gestrichen.	X	X	X
11		ZP B	In Rücksprache mit dem AGR wird dafür im Zonenplan bei den betroffenen Parzellen die Kernzone um 3.0 m ergänzt.	X	X	X
12			Diese Ergänzung hat zur Folge, dass auch der Perimeter des Ortsbildschutzgebiets entsprechend erweitert werden muss	X	X	X
13	Art. 5 (ZöN C «Schützenhaus/Scheibenstand»): Im Genehmigungsexemplar ist eine Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) von 6.0 m festgelegt. Diese Höhe ist nicht nachvollziehbar und muss erläutert werden.	BauR	Verzicht auf Festlegung der Fh tr von 6.0 m. Dafür Formulierung: „Erweiterungen der Bauten und Kleinbauten richten sich nach bestehenden Fh tr und Fh gi“	X	X	X
14	Art. 15 Abs. 2 (Landschaftsschongebiete): Der Absatz ist wie folgt zu ändern: «Nicht zulässig sind insbesondere <u>freiwillige</u> Aufforstungen und Baumschulen». Alternative dazu: Löschung des Wortes «Aufforstungen»	BauR	Der Absatz wird mit dem Wort „freiwillige“ ergänzt	X	X	X
15	Art. 17 und 18 (Historische Verkehrswege und Wanderwege): Die beiden Artikel sind aus dem Baureglement zu entfernen oder in einer anderen Form darin zu integrieren.	BauR	Die beiden Artikel werden ersatzlos gestrichen. Aufgrund der Streichung werden die darauffolgenden Art. nachnummeriert.	X	X	X
16		RP FWV	Integration des Art. 18 im RP		X	X
17	Art. 23 (neu Art. 21) (Naturgefahren): ▪ Der Artikel ist gemäss Musterbaureglement (MBR) zu übernehmen. ▪ Der fünfte Absatz wird fälschlicherweise als Abs. 4 aufgeführt. Dies ist zu korrigieren ▪ In Abs. 4 erfolgt eine unvollständige Auflistung von Parzellen, für welche der ergänzende Absatz des GBR zum Meteorwasser gilt. Des Weiteren betrifft diese Massnahme Gefahrengebiete durch Hangmuren und/oder permanente Rutschung. Dies ist zu ergänzen bzw. zu korrigieren ▪ Der Abs. 5 ist fälschlicherweise als Abs. 4 bezeichnet. Dies ist zu korrigieren.	BauR	Die Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.	X	X	X
18	Alle Festlegungen im Zonenplan Baugebiet sind zu vermessen bzw. zu georeferenzieren.	ZP B	Fehlende Vermessungen ergänzen	X	X	X
19	Der Veloweg auf der Parzelle Nr. 7 ist aus dem Richtplan zu entfernen.	RP FWV	Entfernen Veloweg auf Parzelle Nr. 7		X	X
20	Alle Titel von «Teilrevision der Ortsplanung» zu «Revision der Ortsplanung» abändern	Alle	Korrektur der Titel		X	X

